



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung



**Partners in  
Transformation**  
Helpdesk Wirtschaft  
und Menschenrechte

25. April 2024, 14:00 – 15:30 Uhr

# **Corporate Sustainability Due Diligence Directive**

Die neuen Regeln der EU-Richtlinie über  
unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten



# Agenda

## Corporate Sustainability Due Diligence Directive - Die neuen Regeln der EU-Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeitspflichten

- 14:00** Begrüßung und Vorstellung
- 14:10** Die Regelungen der CSDDD
- 14:50** Ausblick Umsetzung in Deutschland
- 15:00** Fragen, Antworten und Diskussion
- 15:30** Ende der Veranstaltung

# Technische Hinweise



## Für einen reibungslosen Ablauf

### Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen sende Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- **Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“).** Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)
- Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet. Während der FAQ-Session unterbrechen wir die Aufzeichnung.

**...viel Freude bei der Veranstaltung!**

# Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

## Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

## Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



# Das Angebot des Helpdesk WiMR



## Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



## Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



## Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare

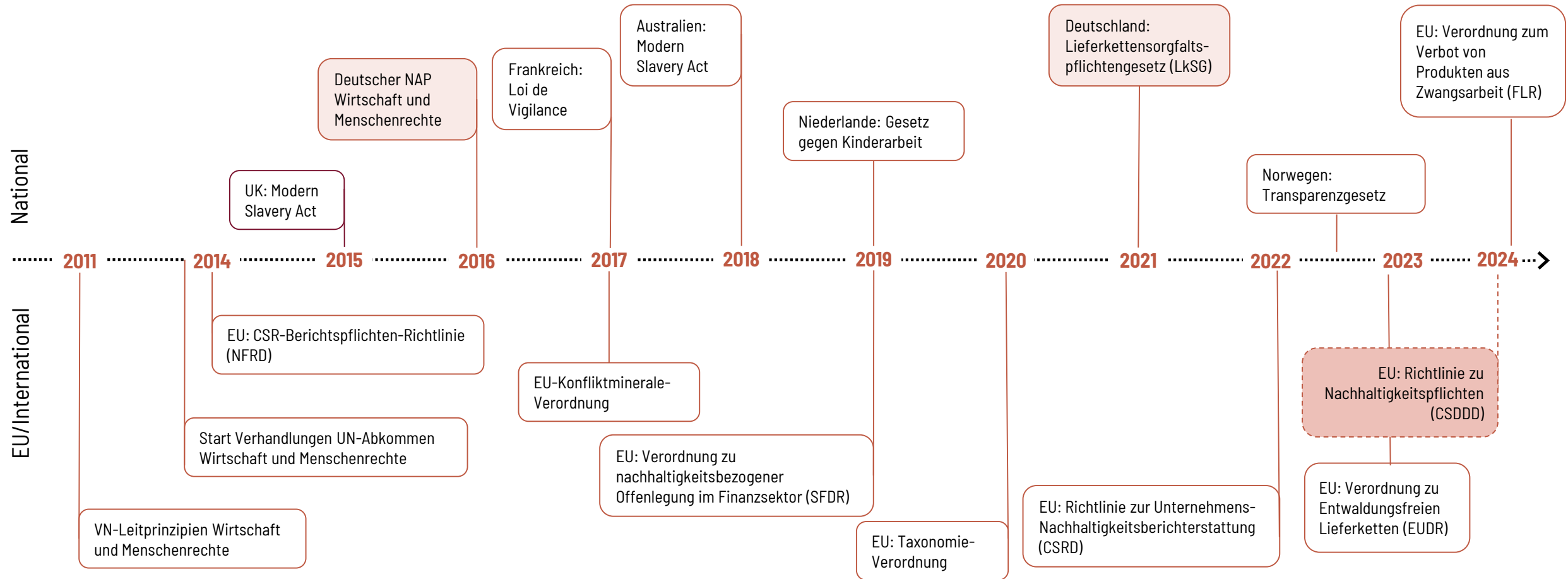


## Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)



# Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit\*



\*Auswahl

# Eckpunkte der CSDDD



## Risikomanagementsystem

Grundsaterklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen einschließlich Wiedergutmachung, Stakeholder-Beteiligung, Beschwerdemechanismus, Monitoring und Kommunikation  
Plan zu Klimaschutzmaßnahmen

## Sorgfaltspflichten

in der Aktivitätenkette: Vorgelagerte Wertschöpfungskette sowie Vertrieb, Transport und Lagerung

Eigener Geschäftsbereich, alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen

## Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte Menschenrechte und Umweltpflichten

Bemühenspflicht - keine Erfolgspflicht

## Unterstützung für Unternehmen

Unterstützung für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen

## Zivilrechtliche Haftung

Haftung für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind

Haftung für eigene Sorgfaltspflichten, keine Haftung für das Verschulden Dritter

## Kontrolle und Sanktionen

Kontrollbehörden der Mitgliedsstaaten mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen

Bußgelder, Höhe abhängig vom jeweiligen Fall, in Relation zum Umsatz

# Verpflichtete Unternehmen



## EU-Unternehmen

- Mindestens 1.000 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro weltweit
- Umsätze aus Franchise- Lizenzverträgen von mindestens 22,5 Mio. Euro sowie Jahresumsatz von insgesamt mindestens 80 Mio. weltweit
- Obergesellschaften, wenn diese Umsätze und Beschäftigtenzahlen insgesamt in der Gruppe erreicht werden



## Drittstaatsunternehmen

- Jahresumsatz von mindestens 450 Mio. Euro in der EU
- Umsätze aus Franchise- Lizenzverträgen von mindestens 22,5 Mio. Euro in der EU sowie Jahresumsatz von insgesamt mindestens 80 Mio. Euro in der EU
- Obergesellschaften, wenn diese Umsätze und Beschäftigtenzahlen insgesamt in der Gruppe erreicht werden



Beschäftigtenzahlen werden nach Vollzeitäquivalenten berechnet  
Leiharbeit und andere atypische Beschäftigungsformen sind eingeschlossen






# Zusammenarbeit zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Geschäftspartnern

## Verpflichtete Unternehmen zu Sorgfalt in Aktivitätenkette verpflichtet: Auswirkungen auf nicht verpflichtete Unternehmen

- Verpflichtete Unternehmen benötigen teilweise Mitwirkung oder Dulden ihrer Geschäftspartner zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten
- Bloße Weitergabe der Sorgfaltspflichten nicht geeignet, stattdessen: gemeinsame Verantwortung
- Bei Risikoanalyse: Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet wird
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen



 Auch bei der CSDDD: Kein Abwälzen

Quelle: Eigene Darstellung



# Aktivitätenkette, Artikel 3 Abs. 1 e)

## Unmittelbare und mittelbare Zulieferer

- Unmittelbare und mittelbare Zulieferer Teil der Aktivitätenkette
- Unterschiede möglicherweise aufgrund von Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag im Rahmen der Maßnahmen

## Eigene Aktivitäten und Tochtergesellschaften

- Beherrschte Tochtergesellschaften immer erfasst

## Nachgelagert

- Nachgelagert nur: Vertrieb, Transport und Lagerung wenn für oder im Auftrag des Unternehmens

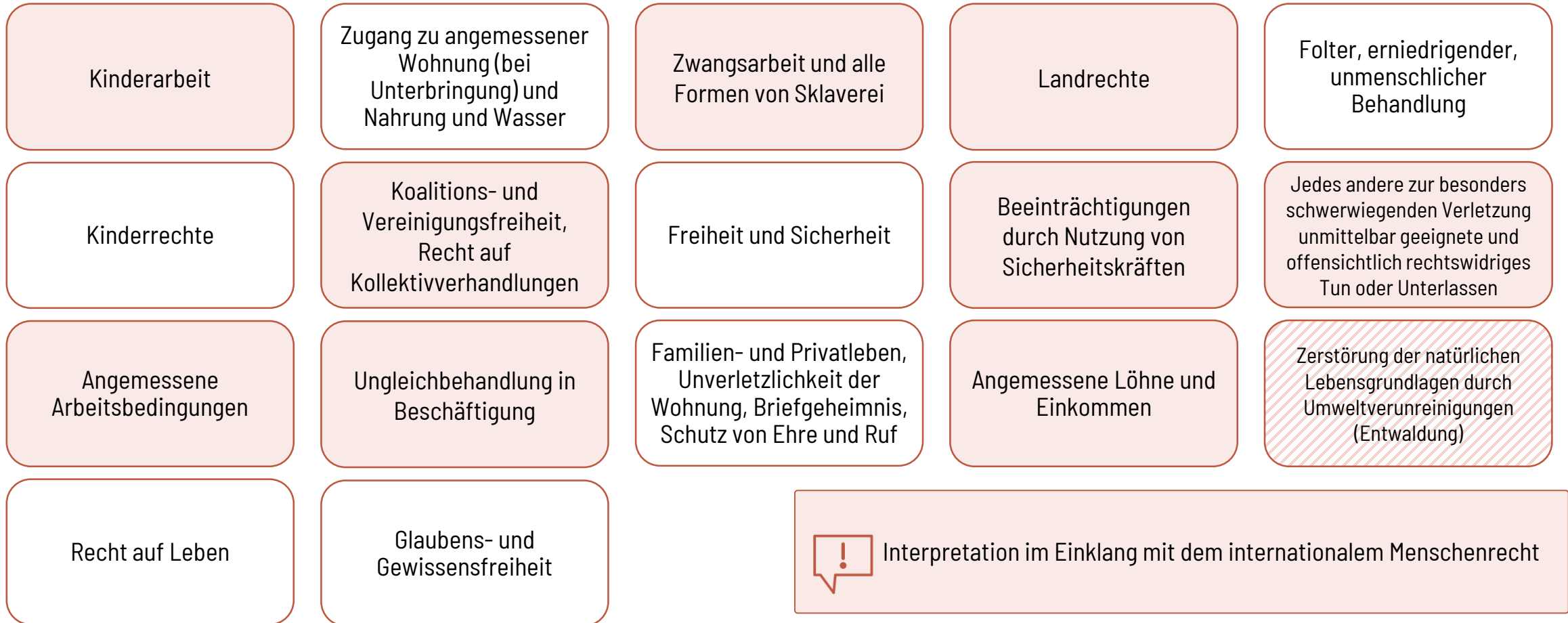


Vertrieb,  
Transport und  
Lagerung von  
Produkten  
gemäß der EU  
Dual-Use-  
Verordnung  
nicht Teil der  
Aktivitätenkette

Quelle: Eigene Darstellung



# Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil I





# Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, Annex Teil II

## Bezugnahme auf konkrete Verbote und Handlungspflichten aus

UN-Übereinkommens  
über die biologische Vielfalt,  
einschließlich Pflichten nach  
dem Cartagena Protokoll und  
dem Nagoya Protokoll

Washingtoner  
Artenschutzübereinkomm  
en (CITES)

UN-Seerechtsüber-  
einkommen (UNCLOS)

Internationales  
Übereinkommen zur  
Verhütung der  
Meeresverschmutzung durch  
Schiffe (MARPOL 73/78)

Rotterdam  
Übereinkommen über das  
Verfahren der vorherigen  
Zustimmung (PIC)

Stockholmer  
Übereinkommen über  
persistente organische  
Schadstoffe (POPs)

Minamata  
Übereinkommen über  
Quecksilber

Basler Übereinkommen  
über gefährliche Abfälle

UNESCO-Übereinkommen  
zum Schutz des Kultur-  
und Naturerbes der Welt  
(Welterbekonvention)

Wiener Übereinkommen  
zum Schutz der  
Ozonschicht und Montreal  
Protokoll

Ramsar-Übereinkommen  
über Feuchtgebiete von  
internationaler  
Bedeutung



Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (einschließlich Verschlechterung des Bodens und Entwaldung) als menschenrechtliche Rechtsposition erfasst  
Außerdem: Plan zu Klimaschutzmaßnahmen, Artikel 15



# Geeignetheit, Artikel 3 (1) (q)

## Sorgfaltsbezogene Maßnahmen müssen

- **geeignet** sein, das Ziel zu erreichen, indem sie nachteilige Auswirkungen effektiv adressieren
- **Schwere** und **Eintrittswahrscheinlichkeit** der nachteiligen Auswirkung entsprechen und
- dem Unternehmen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles **zur Verfügung stehen**

## Bewertung und Priorisierung

- nur nach von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

## Geeignetheit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Berücksichtigung von Einflussvermögen und Verursachungsbeiträgen



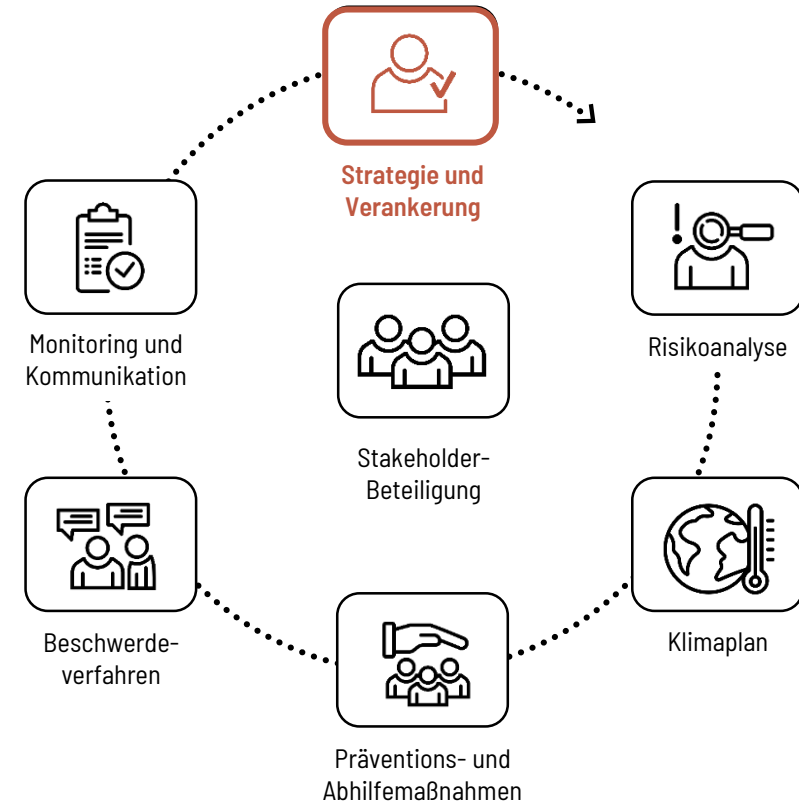
Relevant für Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Stakeholder-Konsultation

# Strategie und Verankerung, Artikel 5



## Integration risikobasierter Sorgfalt in alle relevanten Geschäftsabläufe

- Entwicklung der Strategie in Konsultation mit den Beschäftigten und ihren Vertretungen
- Beschreibung der **Vorgehensweise** des Unternehmens in Bezug auf Sorgfaltspflichten (inkl. längerfristig)
- **Code of Conduct (CoC)** mit Vorgaben für Beschäftigte und Tochtergesellschaften
- **Beschreibung der Sorgfaltsprozesse**, einschließlich Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des CoC, Anwendung des CoC auf Geschäftspartner
- Überprüfung und Aktualisierung unverzüglich bei relevanten Veränderungen sowie **alle 24 Monate**





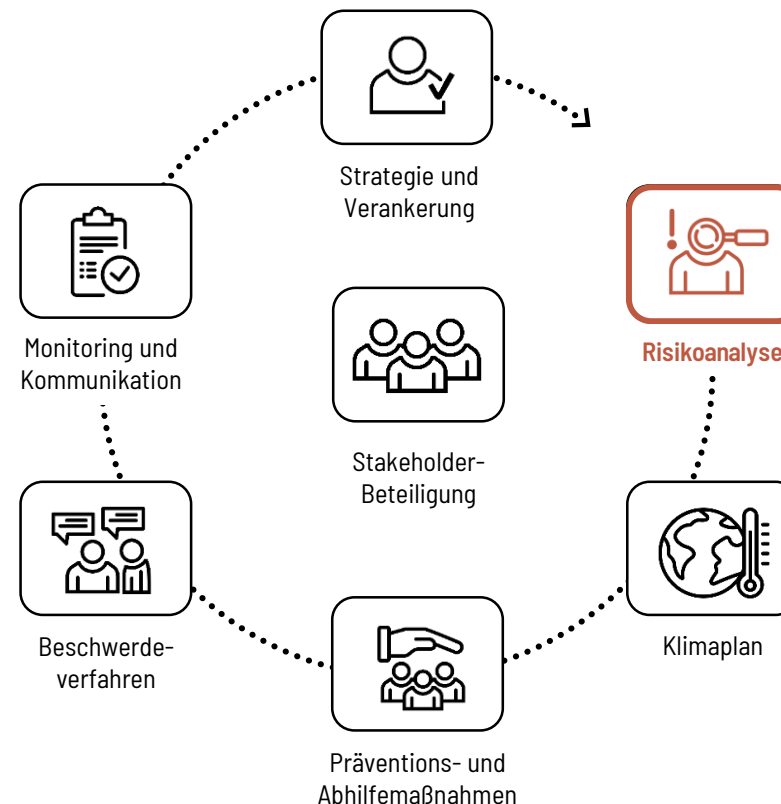
# Risikoanalyse, Artikel 6

## Verfahren zur Identifikation, Bewertung und ggf. Priorisierung von potenziellen und tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen

- Auf Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen
- Rückgriff auf angemessene Quellen einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen aus Beschwerde und Benachrichtigungsverfahren

## Schritte der Risikoanalyse

- Mapping von eigenen Aktivitäten und Aktivitäten in Aktivitätenkette, um Bereiche zu identifizieren, in denen negative Auswirkungen wahrscheinlich und schwer sind
- Vertiefte Analyse auf Grundlage des Mappings:
  - Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet wird, soweit möglich
  - Können Informationen nicht beschafft werden: Kein Nachteil für Unternehmen aber Begründung notwendig
- Bewertung und Priorisierung nach Artikel 6a



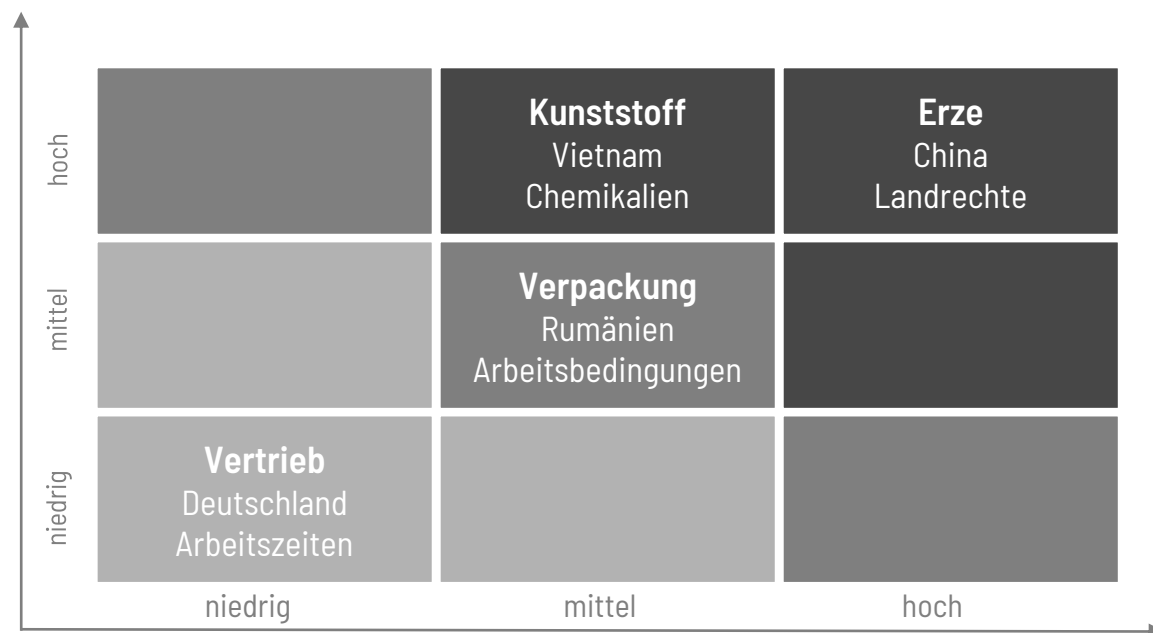
Aktualisierung mindestens alle 12 Monate und bei wesentlichen Änderungen



# Nachteilige Auswirkungen bewerten und priorisieren, Artikel 6a

Wenn es nicht möglich ist, alle nachteiligen Auswirkungen zur selben Zeit vollständig zu adressieren

Schwere



Eintrittswahrscheinlichkeit

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung)

## Schwere, Artikel 1 Abs. 1 qg

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?



Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag sind keine geeigneten Kriterien für Bewertung und Priorisierung, spielen aber eine Rolle im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen





# Präventionsmaßnahmen, Artikel 7

**Geeignete Präventionsmaßnahmen:** Wenn **potenzielle** nachteilige Auswirkungen identifiziert wurden, hätten identifiziert werden müssen oder eine fundierte Beschwerde eingegangen ist

- Präventionsaktionsplan
- (Kaskadierende) vertragliche Zusicherungen und Kontrollmaßnahmen
- Erforderliche Investitionen
- Erforderliche Anpassung oder Verbesserung von Geschäftsplan, allgemeine Strategien und Aktivitäten einschließlich Einkaufspraktiken, Design- und Vertriebspraktiken
- Gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für KMU
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht
- Als sekundäre Maßnahme: Versuch des Vertragsschlusses mit indirekten Geschäftspartnern zur Erreichung von Compliance mit Code of Conduct oder Prevention Action Plan
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement

(weitere Maßnahmen möglich)



Geeignetheit von Präventionsmaßnahmen hängt ab von Verursachungsbeitrag, Ort der nachteiligen Auswirkung und Einflussvermögen





# Abhilfemaßnahmen, Artikel 8

**Geeignete Abhilfemaßnahmen:** Wenn **tatsächliche** nachteilige Auswirkungen identifiziert wurden, hätten identifiziert werden müssen oder eine fundierte Beschwerde eingegangen ist

- Neutralisierung bzw. Begrenzung der negativen Auswirkung proportional zu Schwere und Beteiligung des Unternehmens
- Korrekturmaßnahmenplan
- (Kaskadierende) vertragliche Zusicherungen und Kontrollmaßnahmen
- Erforderliche Investitionen sowie gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für KMU
- Erforderliche Anpassung oder Verbesserung von Geschäftsplan, allgemeine Strategien und Aktivitäten einschließlich Einkaufspraktiken, Design- und Vertriebspraktiken
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht
- Als sekundäre Maßnahme: Versuch des Vertragsschlusses mit indirekten Geschäftspartnern zur Erreichung von Compliance mit Code of Conduct oder Corrective Action Plan
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement
- Wiedergutmachung nach Artikel 8c

(weitere Maßnahmen möglich)



Geeignetheit von Abhilfemaßnahmen hängt ab von Verursachungsbeitrag, Ort der nachteiligen Auswirkung und Einflussvermögen



# Vertragliche Zusicherungen, Artikel 7 und 8

## (Kaskadierende) vertragliche Zusicherung für Prävention und Abhilfe

- Keine bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten sondern gemeinsame Verantwortung
- Sollten mit Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung und ggfs. anderen Präventions- und Abhilfemaßnahmen kombiniert werden
- Vertragliche Zusicherungen auch von indirekten Geschäftspartnern möglich
- Vertragliche Zusicherungen von KMU:
  - Gerecht, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend
  - KMU sollten Auditkosten nicht tragen, Vereinbarung anderweitiger Verwendung der Ergebnisse durch KMU bei Übernahme eines Teils der Kosten
  - Prüfung ob weitere Unterstützung erforderlich ist
- Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement
- Kommission stellt Mustervertragsklauseln zur freiwilligen Nutzung bereit



Auch nach der CSDDD:  
Kein Abwälzen



# Befähigung vor Rückzug und Responsible Disengagement

## Als *ultima ratio* wenn eine Maßnahme nicht zum Erfolg führt:

- Keine neuen Geschäftsbeziehungen und keine Verlängerung der Geschäftsbeziehung
- Bei berechtigter Annahme von Erfolgchancen: Verstärkter Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmenplans unter Nutzung des Einflussvermögens
- Keine Erfolgchancen und schwere nachteilige Auswirkungen: Responsible-Disengagement-Prüfung



Auch in der CSDDD: Priorisierung von Prävention und Abhilfe gegenüber Beendigung von Geschäftsbeziehungen





# Responsible-Disengagement-Prüfung

## Prüfung der Auswirkungen eines vorübergehenden Aussetzens oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung

- Keine Erfolgchancen und schwere nachteilige Auswirkungen
- Prüfung der Auswirkungen von Aussetzen oder Beendigung
  - Kein Aussetzen und keine Beendigung, wenn:  
Nachteilige Auswirkung erwartungsgemäß schwerer und kann nicht angemessen verhindert oder gemildert werden
  - In diesem Fall:
    - Mitteilung an Kontrollbehörde
    - Monitoring der Auswirkungen und fortlaufende Überprüfung der Entscheidung
  - Bei Aussetzen oder Beenden:
    - Pflicht zu Maßnahmen um nachteilige Auswirkung hierdurch zu verhindern, zu beenden oder zu mildern
    - Ausreichende Fristsetzung gegenüber Geschäftspartner
    - Überprüfung der Entscheidung



Auch in der CSDDD: Priorisierung von Prävention und Abhilfe gegenüber Beendigung von Geschäftsbeziehungen



# Einkaufs-, Design und Vertriebspraktiken, Artikel 7 und 8

## Sollte nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt beitragen

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und mögliche nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, z.B. durch
  - Leistungsverweigerungsrechte wegen nachteiligen Auswirkungen
  - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu nachteiligen Auswirkungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
  - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und möglichen Auswirkungen
  - Regelmäßige Bestellungen und Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize für gute Nachhaltigkeitsperformance setzen

# Audits und die CSDDD



## Wichtiges Instrument in der Praxis, aber allein nicht ausreichend

- Audits allein erfüllen nicht die Sorgfaltspflichten; können Sorgfalt unterstützen, wenn sie geeignet sind für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Anforderungen:
  - Objektiv und vollkommen unabhängig vom Unternehmen, frei von direkten und indirekten Interessenskonflikten und Unterlassen aller mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbaren Handlungen
  - Abhängig von der Art der Auswirkungen sollten Auditoren Erfahrung und Kompetenz im Bereich Umwelt und Menschenrechte haben
  - Rechenschaftspflichtig für Qualität und Zuverlässigkeit
- Kommission sollte Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methoden zur Überprüfung von Auditoren sowie Überprüfung der Richtigkeit, Effektivität und Integrität von Audits für Unternehmen bereitstellen
  - Leitlinien sollen Defizite ineffektiver Audits darstellen



Auch bei der CSDDD: Wichtiges Instrument aber erfüllen alleine die Sorgfaltspflichten nicht

# Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen



## Beitritt zu Initiativen zur Unterstützung eigener Sorgfalt möglich

- Können wichtige Rolle spielen, um Einfluss zu erhöhen
- Beitritt zu Initiativen sofern geeignet zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Nutzung von Risikoanalysen von Initiativen oder Beitritt zu Maßnahmen nach Bewertung der Geeignetheit zur Unterstützung der Sorgfalt
  - Effektivitätsmonitoring und ggfs. Umsetzung eigener geeigneter Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlich
- Kommission und Mitgliedsstaaten sollen Informationen zu Initiativen bereitstellen
- Kommission sollte Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methode zur Bewertung von Initiativen bereitstellen



Auch bei der CSDDD: Wichtiges Instrument aber erfüllen alleine die Sorgfaltspflichten nicht





# Wiedergutmachung, Artikel 8c

## Bei tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen

- Unternehmen verursacht nachteilige Auswirkung alleine oder gemeinsam mit anderen: Verpflichtung zur Wiedergutmachung
- Nachteilige Auswirkung wurde allein durch Geschäftspartner verursacht:
  - Keine Pflicht zu Wiedergutmachung, Wiedergutmachung aber freiwillig möglich
  - Unternehmen kann Einflussvermögen nutzen, um Geschäftspartner zu Wiedergutmachung zu bewegen



Gemeinsame Verursachung: Nicht nur gleiche Beteiligung an Auswirkung durch Unternehmen oder Tochtergesellschaft, sondern alle Fälle, in denen das Handeln eine Auswirkung gemeinsam verursacht wurde, einschließlich Erleichtern und Anreizschaffen





# Sinnvolle Stakeholder-Beteiligung, Artikel 8d

## „Meaningful stakeholder engagement“

- Erforderlich bei Risikoanalyse, Entwicklung von (verstärkten) Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen, der Entscheidung über das Aussetzungen oder Beenden von Geschäftsbeziehungen, angemessenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung, sowie der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für das Monitoring
- Unternehmen müssen Stakeholdern relevante und umfassende Informationen zum Zwecke transparenter Konsultationen übermitteln
- Ergänzende Konsultation von Expert\*innen: Wenn Stakeholder-Konsultation nicht in erforderlichem Maße möglich
- Unternehmen müssen Zugangshindernisse identifizieren und adressieren und sicherstellen, dass Teilnehmende keine Nachteile erfahren
- Möglich durch Multi-Stakeholder-Initiativen



Strategie und Verankerung ist in Konsultation mit den Beschäftigten und ihren Vertretungen zu entwickeln



# Beschwerdeverfahren, Artikel 9

## Internes oder externes Verfahren möglich

### Zugänglichkeit

- Personen, die betroffen sind oder begründeten Anlass haben anzunehmen, betroffen zu sein
- Gewerkschaften, Arbeitnehmervereinigungen und NGOs

### Verfahren

- Festlegung von Beschwerdeprozess und Information relevanter Personengruppen
- Schutz vor Benachteiligung durch Schutz der Vertraulichkeit
- Beschwerdeführer\*innen haben das Recht,
  - angemessene Folgemaßnahmen zu verlangen
  - Gespräch mit Unternehmensvertreter\*innen zu verlangen



Bei fundierten Beschwerden („well-founded“) gilt die negative Auswirkung als identifiziert im Rahmen der Risikoanalyse



Außerdem: Benachrichtigungsverfahren für Nicht-Betroffene mit etwas abgewandeltem Verfahren

# Monitoring, Artikel 10



## Überprüfung der Effektivität

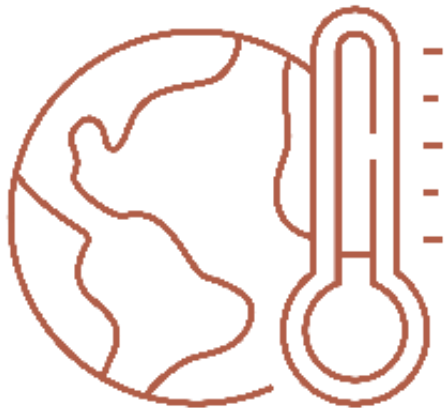
- von Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ggfs. Anpassung der Grundsaterklärung
- jährlich und anlassbezogen
- in Bezug auf
  - eigenen Geschäftsbereich
  - Tochtergesellschaften
  - Geschäftsbeziehungen soweit Bezug zur Aktivitätenkette besteht





# Plan zu Klimaschutzmaßnahmen

## Artikel 15



Berichten Unternehmen einen Transitionsplan nach der CSRD, gilt die Pflicht zur Erstellung des Plans als erfüllt. Unternehmen müssen dennoch Plan erfüllen und alle 12 Monate aktualisieren.

### Was ist gemeint?

- Bemühenspflicht zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie mit der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft, dem 1,5 Grad Ziel und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen
- Aktualisierung alle 12 Monate
- Behörde prüft Verabschiedung und Inhalte des Plans

### Inhalte des Plans

- Zeitlich gebundene Ziele bis 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 basierend auf überzeugenden wissenschaftlichen Daten einschließlich soweit angemessen absolute Reduktionsziele für Scope 1 – 3 Emissionen
- Beschreibung der Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen
- Darlegung und Quantifizierung von Investitionen und Mittel
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien

# Kommunikation, Artikel 11

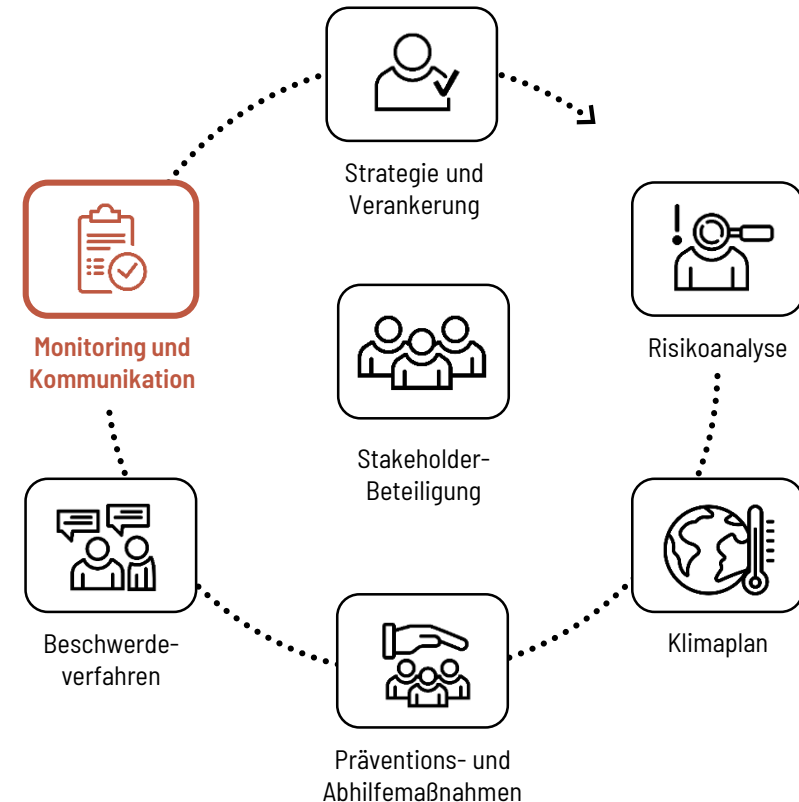


## Keine Pflicht nach Artikel 11 für Unternehmen, die nach der CSRD verpflichtet sind

- Kommunikation gegenüber Öffentlichkeit auf der Website des Unternehmens
- Bereitstellung über European Single Access Point (ESAP), Artikel 11a
- Jährliche Veröffentlichung in angemessener Zeit, spätestens 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres

## Inhalte des Berichts

- relevante Informationen zu Sorgfaltsstrategien und -prozessen
- Risikoanalyse, einschließlich der Ergebnisse und Feststellungen
- Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse und Feststellungen



Kommission regelt Genaueres mittels delegiertem Rechtsakt bis zum 31. März 2027



# Behördliche Kontrolle und Durchsetzung, Artikel 17-21

## Mitgliedsstaaten richten eine oder mehrere Kontrollbehörden ein

- Ausstattung mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten
- Tätigwerden **von Amts wegen** und aufgrund sog. **berechtigter Bedenken**
  - Können von natürlichen oder juristischen Personen vorgebracht werden, die aufgrund objektiver Umstände Grund zur Annahme haben, dass Unternehmen ihren Pflichten nicht nachkommen
- Kontrollbehörde kann **Anordnungen** treffen
- Sanktionen: **Effektiv, verhältnismäßig und abschreckend**
- Bußgelder orientieren sich am Umsatz des Unternehmens

## Netzwerk der Kontrollbehörden

- Kooperation zwischen Behörden in Mitgliedsstaaten



# Zivilrechtliche Haftung, Artikel 22

## Einheitliche Haftungsnorm schafft Rechtssicherheit und -klarheit

- Haftung für Schäden, die kausal durch das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind
  - Nur Haftung für eigenes Verschulden
  - Keine Haftung für angemessen depriorisierte nachteilige Auswirkungen
- Keine Haftung für Schäden, die Geschäftspartner alleine verursachen
- Eingriffsnorm: Ausschließliche Anwendung durch Gerichte in der europäischen Union unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist
- Ersatz des entstandenen Schadens, keine Überkompensation z.B. durch Strafschadensersatz



# Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen



## Unterstützung für verpflichtete und andere Unternehmen

- Modellvertragsklauseln (vertragliche Zusicherungen)
- Kein Abwälzen der Sorgfaltspflichten
- Allgemeine, sektorspezifische sowie Guidelines in Bezug auf bestimmte nachteilige Auswirkungen
- Leitlinien zu Fitness-Kriterien und Methoden zur Überprüfung von Auditoren sowie Überprüfung der Richtigkeit, Effektivität und Integrität von Audits für Unternehmen bereitstellen und Fitness-Kriterien und Methode zur Bewertung von Initiativen
- Single Helpdesk der Kommission
- Mitgliedsstaaten sollen Webseiten, Plattformen etc. bereitstellen; Kommission kann Unterstützungsangebote ergänzen
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Im Rahmen der Risikoanalyse: Informationsbeschaffung vorrangig über Geschäftspartner, bei dem nachteilige Auswirkung vorliegt/erwartet

# Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen



## Besondere Unterstützung für KMU

- Unterstützung für KMU von Mitgliedsstaaten erwartet, finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Beihilferecht möglich
- Schutz vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme
  - Verträge mit KMU müssen gerecht, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein
  - Verpflichtete Unternehmen müssen Zertifizierungskosten selbst tragen; bei teilweise Kostenübernahme des KMU oder mit Einverständnis der verpflichteten Unternehmens können KMU die Unterlagen nutzen
  - Finanzielle Unterstützung von Zulieferern im Rahmen der Geeignetheit, insbesondere bei Existenzgefährdung aufgrund von Anforderungen oder Maßnahmen

## Jan-Christian Niebank

*Referent im Referat VIb3, CSR Gesellschaftliche  
Verantwortung von Unternehmen*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



**Michaela Streibelt**

Beraterin

michaela.streibelt@helpdeskwimr.de



**Malte Drewes**

Fachlicher Leiter

malte.drewes@helpdeskwimr.de

## Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>